

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt

- **Bebauungsplan „Industriegebiet Am weißen Weg“**
- **hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. (3) Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen nach §§ 3 Abs. (1) und (2), 4 Abs. (1) und (2) und 4a Abs. (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Am weißen Weg“ gemäß § 1 Abs. (7) BauGB abgewogen und den Bebauungsplan „Industriegebiet Am weißen Weg“ nach § 10 Abs. (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am weißen Weg“ sind den angefügten Übersichtskarten zu entnehmen und umfassen folgende Flurstücke:

Plankarte 1:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Alsfeld:

Flur 26, Flurstücksnrn.: 97, 96/2, 124

Flur 32, Flurstücksnrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44/1, 44/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55/1, 55/2, 56, 57, 58, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74

Flur 33, Flurstücksnrn.: 58, 65

Flur 34, Flurstücksnrn.: 63

Plankarte 2:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Alsfeld, Flur 22, Flurstücksnrn.: 31, 43, 48, 67, 68, 64/1

Gemarkung Eudorf, Flur 11, Flurstücksnrn.: 10, 22, 52, 51

Plankarte 3:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Alsfeld, Flur 14, Flurstücksnr.: 47

Gemarkung Alsfeld, Flur 26, Flurstücksnrn.: 63, 93, 116, 117

Gemarkung Alsfeld, Flur 33, Flurstücksnrn.: 52/1

Gemarkung Alsfeld, Flur 34, Flurstücksnrn.: 49

Gemarkung Eifa, Flur 3, Flurstücksnrn.: 1/1

Gemarkung Eifa, Flur 4, Flurstücksnrn.: 27, 28/1

Gemarkung Eifa, Flur 5, Flurstücksnrn.: 37, 38

Gemarkung Eifa, Flur 6, Flurstücksnrn.: 5/2

Gemarkung Eifa, Flur 9, Flurstücksnrn.: 8

Gemarkung Elbenrod, Flur 1, Flurstücksnrn.: 179/1

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Industriegebiet Am weißen Weg“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. (3) BauGB kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung (§ 10a Abs. (1) BauGB) in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), 2. OG, Zimmer 204, während der üblichen Dienststunden (Montag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Das Einsichts- und Auskunftsrecht besteht dauerhaft während der vorstehend genannten Dienststunden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 10a Abs. (2) BauGB auch auf der Homepage der Stadt Alsfeld im Internet unter <https://www.alsfeld.de/leben/planen-bauen-wohnen/bauen/rechtskraef-tige-bauleitplanverfahren/> oder über das Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan> eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise nach § 44 Abs. (5) BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintritts der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. (2) BauGB:

Gemäß § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alsfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 10 Abs. (3) Satz 5 BauGB tritt diese Bekanntmachung an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Alsfeld, den 15.12.2023

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule
Bürgermeister

Anlage

– Übersichtskarten: Lage und Abgrenzung der Plangebiete
(ohne Maßstab)

Plankarte 1:



Plankarte 2:



Großräumige Lage Geltungsbereiche, Plankarte 3:

